

Statuten Katholischer Turnverein Dietikon



Name und Sitz

1. Der katholische Turnverein Dietikon, nachfolgend KTVD genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
2. Das Rechtsdomizil des KTVD ist Dietikon.

Zweck

3. Der KTVD
 - 3.1 pflegt den Sport und die Geselligkeit.
 - 3.2 fördert die entsprechenden Wettkämpfe und Ausbildungsmöglichkeiten.
 - 3.3 ist konfessionell und politisch neutral.

Zugehörigkeit

4. Der KTVD ist Mitglied der Sport Union Zürich sowie der Sport Union Schweiz, deren Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt.

Mitgliedschaften

5. Der KTVD hat folgende Mitgliedergruppen:
 - 5.1 Jugend
 - 5.2 Aktive
 - 5.3 Nicht-Turnende
 - 5.4 Passive
 - 5.5 Ehrenmitglieder
6. Beitritts- und Austrittserklärungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen und durch diesen der nächsten Generalversammlung vorzulegen.
7. Über Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern beschliesst die Generalversammlung.
8. Passivmitglied kann werden, wer den KTVD finanziell unterstützt.
9. Als Ehrenmitglied des KTVD kann ernannt werden, wer sich in einzelnen Bereichen im Besonderen oder um die Förderung des Sportes im Allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu erarbeiten. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.
10. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder durch ihr Benehmen dem Ansehen des KTVD schaden, können durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die Ausgeschlossenen sind vom Beschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Rechte und Pflichten

11. Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.
12. Aktive, Nichtturnende und Ehrenmitglieder haben das Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.
13. Passive haben eine beratende Stimme.
14. Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Ein begründeter Antrag durch Mitglieder ist schriftlich und unterschrieben dem Präsidenten einzureichen.
15. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse zu akzeptieren und die Anordnungen einzuhalten.

Organe

16. Organe des KTVD sind:
 - 16.1 Generalversammlung
 - 16.2 Vorstand
 - 16.3 Technische Leitung
 - 16.4 Rechnungsrevisoren
 - 16.5 Kommissionen

Generalversammlung

17. Die ordentliche Generalversammlung findet, in der Regel, im ersten Semester nach dem Vereinsjahr statt.
18. Anträge an die Generalversammlung sind 5 Wochen vor deren Abhaltung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Dies gilt auch für Statutenänderungen. Diese sind zwingend zu traktandieren.
19. Die Traktandenliste der Generalversammlung inkl. gestellter Anträge ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus bekannt zu geben.
20. Über die Zulassung nicht traktandierter Anträge an der Generalversammlung muss abgestimmt werden. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

-
21. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des KTVD und hat über folgende Geschäfte zu beschliessen:
 - 21.1 Protokoll der letzten Generalversammlung
 - 21.2 Mutationen
 - 21.3 Jahresberichte
 - 21.4 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - 21.5 Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - 21.6 Wahlen
 - 21.6.1 Vorstand
 - 21.6.2 Präsident
 - 21.6.3 Vize-Präsident
 - 21.6.4 Kommissionen
 - 21.6.5 Rechnungsrevisoren
 - 21.7 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 21.8 Budget und Ausgabenkompetenzen
 - 21.9 Unterschriftenregelung per Namen
 - 21.10 Jahresprogramm
 - 21.11 Verschiedenes
 - 22 Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
Ausnahmen sind gemäss Art. 39 bis 41: Statutenänderungen, Fusion und Auflösung.
Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt.
 - 23 Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt.
Bei erneuter Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

24. Der Vorstand leitet den KTVD, organisiert zusammen mit den Leitern das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu anderen Vereinen, den Behörden, der Sport Union und vertritt den Verein gegen aussen.
25. Der Präsident oder der Vize-Präsident hat gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
26. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres bekannt zu geben.

Finanzen

27. Das Vereinsjahr schliesst per 31. Dezember ab.
28. Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:
- 28.1 Mitgliederbeiträgen
 - 28.2 Erträge aus Vermögen
 - 28.3 Erlöse aus Veranstaltungen
 - 28.4 Erlöse aus Vermietungen
 - 28.5 Werbung
 - 28.6 freiwilligen Beiträgen und Spenden
29. Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:
- 29.1 Verbandsbeiträgen
 - 29.2 Verwaltungskosten
 - 29.3 Betriebskosten
 - 29.4 Kostenbeiträgen
 - 29.5 Anschaffungen von Geräten und Material
 - 29.6 Spesen
 - 29.7 weitere, durch die Generalversammlung beschlossenen Ausgaben
30. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Generalversammlung festgesetzt.
- Sie betragen pro Mitglied höchstens:
- CHF 150.- für Jugend
 - CHF 200.- für Aktive
 - CHF 150.- für Nicht-Turnende
 - CHF 80.- für Passive
31. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:
- 31.1 Vorstandsmitglieder
 - 31.2 Leiter Sportgruppen
 - 31.3 Kommissionsmitglieder
 - 31.4 Ehrenmitglieder
32. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
33. Die drei Rechnungsrevisoren werden aus den Mitgliedern gewählt. Die Revisoren sind jederzeit wieder wählbar.
Der Kassier hat den Revisoren jederzeit Einsicht in die Buchhaltung zu geben. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Revisoren. Sie sind verpflichtet, die gesamten Finanzen zu prüfen und zu Handen der Generalversammlung ihren Bericht abzugeben und Antrag zur Déchargeerteilung des Vorstandes zu stellen.

Versicherungen

34. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mitgliedes bzw. Teilnehmers.

Übergangsbestimmungen

35. Die Mitglieder der nachstehenden aufgehobenen Mitgliedergruppen behalten ihre bisherigen Rechte, bis zu ihrem Austritt:
- 35.1 Aktiv-Freimitglieder Antrags-, Wahl- und Stimmrecht
 - 35.2 Passiv-Freimitglieder Antragsrecht

Revisions- und Vollzugsbestimmungen

36. Zur rechtskräftigen Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen notwendig.
37. Für alle Fälle, die durch die Statuten des KTVD nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.
38. Eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch eine Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei einer Fusion gehen das gesamte Vermögen und das Material in den neu gegründeten Verein über.
39. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
40. Bei Auflösung des KTVD sind
- das Barvermögen an die Sport Union Zürich oder an die Sport Union Schweiz,
 - die Sportanlage Holzmatt an die Stadt Dietikon,
 - das Sportmaterial an die Schulabteilung der Stadt Dietikon
- zur Verwahrung zu übergeben.
- Erfolgt innert zehn Jahren, seit der Auflösung, keine Neugründung des KTVD, im Sinne von Art. 3 dieser Statuten, so gehen Barvermögen, die Sportanlage Holzmatt, sowie das Sportmaterial in den Besitz obgenannter Verwahrer über.

-
41. Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 01.04.2016 per sofort in Kraft, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sport Union Zürich und die Sport Union Schweiz.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. August 1975.

Katholischer Turnverein Dietikon
Der Vize Präsident Eduard Hagi

Der Aktuar Xaver Koch

Genehmigt am *8.12.16* durch:

Sport Union Zürich
Der Präsident Hugo Glauser

Sport Union Schweiz
Der Präsident Jürg Küffer

